

EHRENZEICHENORDNUNG



§ 1 Allgemeines

Der NÖLV kann nach dem Grade der Verdienste für die NÖ Leichtathletik in sportlicher oder administrativer Beziehung folgende Verleihungen vornehmen:

- a) Ehrenpräsidentschaft
- b) Ehrenmitgliedschaft
- c) Ehrenring
- d) Ehrennadel in Gold oder Silber
- e) Ehrenzeichen in Gold, Silber oder Bronze

§ 2 Ehrenpräsidentschaft

Die Ehrenpräsidentschaft kann einem Präsidenten oder Vizepräsidenten des NÖLV für langjährige, verdienstvolle Tätigkeit für den NÖLV verliehen werden. Ehrenpräsidenten haben Sitz und beratende Stimme bei Präsidiumssitzungen, sowie Sitz und beratende Stimme beim Verbandstag.

Die Ehrenpräsidentschaft wird vom Verbandstag verliehen.

§ 3 Ehrenmitgliedschaft

Die Ehrenmitgliedschaft kann Präsidiumsmitgliedern des NÖLV verliehen werden, die sich langjährige, außerordentliche Verdienste für die NÖ Leichtathletik erworben haben. Die Ehrenmitglieder haben Sitz und beratende Stimme beim Verbandstag.

Die Ehrenmitgliedschaft wird vom Verbandstag verliehen.

§ 4 Ehrenring des NÖLV

Der Ehrenring des NÖLV kann an langjährige Träger des NÖLV-Ehrenzeichen in Gold verliehen werden, wenn sie nach wie vor außerordentliche Verdienste um die NÖ Leichtathletik aufweisen können. Träger des Ehrenringes haben Sitz und beratende Stimme beim Verbandstag.

Der Ehrenring wird vom geschäftsführenden Vorstand bzw. vom Präsidium des NÖLV verliehen.

§ 5 NÖLV-Ehrennadel

Die NÖLV-Ehrennadel wird in Gold oder Silber unter Berücksichtigung nachstehender Kriterien und aus gegebenem Anlass vom geschäftsführenden Vorstand bzw. vom Präsidium verliehen:

In Gold an

- a) Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens aus dem In- und Ausland, leitende Funktionäre internationaler oder nationaler Sportverbände.
- b) Verwaltungsbeamte des Bundes, Landes oder Gemeinde und Förderer, die sich hervorragende Verdienste um die NÖ Leichtathletik erworben haben.

In Silber an

Verwaltungsbeamte des Bundes, Landes oder Gemeinde und Förderer, die sich um die Entwicklung der Leichtathletik in Niederösterreich verdient gemacht haben, sowie leitende Funktionäre nationaler Sportverbände.

§ 6 NÖLV-Ehrenzeichen

Das NÖLV-Ehrenzeichen wird in Gold, Silber oder Bronze unter Berücksichtigung nachstehender Kriterien und aus gegebenem Anlass vom geschäftsführenden Vorstand bzw. vom Präsidium verliehen:

In Gold an

- a) Präsidiumsmitglieder des NÖLV bei außerordentlichen Verdiensten und einer mindestens zehnjährigen Mitarbeit im Präsidium.
- b) Außerordentlich verdiente Vereinsfunktionäre bei einer mindestens zwanzigjährigen Mitarbeit im Verein.
- c) Aktive Sportler eines NÖLV-Vereines für hervorragende Leistungen bei Veranstaltungen von internationaler Sonderklasse, wie Olympische Spiele, Weltmeisterschaften oder Europameisterschaften, sowie bei mehrfacher Erringung des österr. Meistertitels.

In Silber an

- a) Präsidiumsmitglieder des NÖLV bei wesentlichen Verdiensten und einer insgesamt mindestens zehnjährigen Mitarbeit im Präsidium.
- b) Verdiente Vereinsfunktionäre bei einer mindestens fünfzehnjährigen Vereinsmitarbeit.
- c) Aktive NÖLV-Kampfrichter bei einer mindestens zehnjährigen Tätigkeit als Landesverbands-Kampfrichter und besonderem Einsatz.
- d) Aktive Sportler eines NÖLV-Vereines für besondere sportliche Leistungen
- e) bei internationalen Großveranstaltungen, Erzielen von österr. Rekorden und für besondere Repräsentation der NÖ Leichtathletik.

In Bronze an

- a) Präsidiumsmitglieder des NÖLV bei mindestens fünfjähriger ununterbrochener aktiver Mitarbeit im Präsidium.
- b) Verdiente Vereinsfunktionäre bei mindestens zehnjähriger Mitarbeit im Verein.
- c) Bewährte aktive NÖLV-Kampfrichter bei einer mindestens fünfjährigen Kampfrichtertätigkeit im Landesverband.
- d) Aktive Sportler eines NÖLV-Vereines für besondere Leistungen bei nationalen Meisterschaften und Meetings (österr. Meister, NÖ-Meister).

§ 7 Antragsstellung

Anträge auf Verleihung von Ehrenzeichen können von Verbandsvereinen und vom NÖLV-Präsidium gestellt werden. Vordrucke für den Antrag liegen in der Geschäftsstelle auf.

§ 8 Kosten

Die Kosten des Ehrenzeichens trägt der Antragsteller.

§ 9 Evidenzliste

Der NÖLV hat eine Evidenzliste über die verliehenen Ehrenzeichen zu führen.

§ 10 Aberkennung

Der Verbandstag (bei Ehrenpräsidentschaft und Ehrenmitgliedschaft) bzw. der geschäftsführende Vorstand oder das Präsidium des NÖLV (bei allen anderen Ehrungen) können, im Falle einer

gerichtlichen Verurteilung des Geehrten oder wenn dessen Verhalten geeignet ist, dem Ansehen der NÖ Leichtathletik zu schaden, den Verlust der Ehrung/en beschließen.

§ 11 Gleichstellung von Mann und Frau

Die in der Ehrenzeichenordnung verwendete männliche Form von Personen bezieht sich gleichermaßen auch auf Frauen.

§12 In-Kraft Treten

Diese Ehrenzeichenordnung tritt mit Beschlussfassung vom 26.1.2018 in Kraft.